

Satzung für die Volkshochschule Schönkirchen und die Erhebung von Gebühren

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S.57) zuletzt geändert durch Artikel 1 Gesetz vom 07.09.2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 514) und §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Satz 1, 4, 6 Abs. 1 bis 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27) zuletzt geändert durch Art. 6 Gesetz vom 13.11.2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 17.03.2021 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Volkshochschule Schönkirchen (VHS) ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Schönkirchen. Sie trägt den Namen „Volkshochschule Schönkirchen“.
- (2) Die Volkshochschule hat zur Erfüllung der laufenden Verwaltungsaufgaben eine Geschäftsstelle. Die Verwaltungsaufgaben der VHS werden im Auftrag der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters der Gemeinde Schönkirchen vom Amt Schrevenborn wahrgenommen.
- (3) Die Volkshochschule ist überparteilich und überkonfessionell.
- (4) Sie ist Mitglied im Verbund der Volkshochschulen im Kreis Plön, sowie im Landesverband der Volkshochschulen Schleswig-Holsteins e.V..

§ 2 Aufgaben

- (1) Die Volkshochschule als kommunales Zentrum der Weiterbildung dient der Fortsetzung oder Wiederaufnahme organisierten Lernens. Sie hat die Aufgabe, vorrangig Menschen ab dem 16. Lebensjahr den Zugang zur Wissensvermittlung und Bildung in den Bereichen Politik, Umwelt, Arbeit und Beruf, Gesellschaft, Sprachen, Gesundheit und Kultur zu ermöglichen. Die Volkshochschule bietet Möglichkeiten der gesellschaftlichen Reflexion, der personalen Selbstverwirklichung, der beruflichen Qualifikation und des schulischen Anschlusslernens.
- (2) Die VHS erstellt zur Verwirklichung ihrer Aufgaben ein entsprechendes Angebot an Kursen und Veranstaltungen und führt es durch.

§ 3 Leitung der Volkshochschule

- (1) Die ehrenamtlich tätige Leitung der Volkshochschule wird von der Gemeinde für die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie ist für die pädagogische, personelle, finanzielle und organisatorische Leitung sowie für die bedarfsgerechte Entwicklung der Volkshochschule im Einvernehmen mit der Gemeinde zuständig und verantwortlich.
- (2) Zu diesem Zweck sind der Leitung insbesondere die folgenden Aufgaben zugewiesen:
 - a) Planung und Organisation des Programms und der Veranstaltungen,

- b) Aufstellung der Haushaltsplanung,
 - c) Auswahl und Verpflichtung der Kursleiter*innen und Referent*innen,
 - d) Verfügung über die im Haushaltsplan für die VHS bereitgestellten Mittel,
 - e) Vereinbarung der Honorare für Einzelvortragende,
 - f) Weiterbildung der VHS-Mitarbeitenden,
 - g) Öffentlichkeitsarbeit.
- (3) Die Entschädigung für die Leitung der VHS ist für die Dauer der Wahlzeit von der Gemeinde festzusetzen.

§ 4 Kursleitungen und Referent*innen

- (1) Kursleitungen und Referent*innen üben ihre Tätigkeit an der Volkshochschule nebenberuflich/nebenamtlich aus. Kursleitungen erhalten jeweils für die Dauer eines Arbeitsabschnittes (Semester), Referenten*Referentinnen für bestimmte Veranstaltungen einen Lehrauftrag (Dienstvertrag).
- (2) Den Kursleitungen und Referent*innen wird die Freiheit der Lehre gewährleistet. Sie sind durch die Leitung der VHS mindestens einmal jährlich zu einer Kursleiter- und Referent*innenversammlung einzuladen.
- (3) Die Kursleitungen und Referent*innen erhalten Honorare nach der von der Gemeinde festgelegten Honorarordnung.

§ 5 Teilnehmer*innen

- (1) Wer für einen Kurs oder eine Veranstaltung der VHS Schönkirchen angemeldet ist und daran teilnimmt, ist Teilnehmer*in im Sinne dieser Satzung.
- (2) Für die Teilnahme an Kursen und Veranstaltungen der Volkshochschule Schönkirchen gelten die als Anlage 1 dieser Satzung beigefügten Teilnahmebedingungen.

§ 6 Gebühren, Gebührenschulder*innen

- (1) Für die Teilnahme an Kursen und Veranstaltungen der VHS Schönkirchen werden Regel- und Zusatzgebühren gemäß Gebührentabelle (Anlage 2 zu dieser Satzung) erhoben. Es handelt sich bei den Gebühren um eine öffentlich-rechtliche Forderung.
- (2) Die Gebühr ist nach der Dauer eines Kurses oder einer Veranstaltung zu bemessen. Grundlage für die Regelgebühr ist eine Unterrichtseinheit (UE) von 45 Minuten. Kurse finden über mehrere Wochen innerhalb eines Semesters statt; Veranstaltungen können auf einen Tag begrenzt sein. Die Gebühren sollen unter Berücksichtigung der Honorare und Verwaltungskosten kostendeckend festgesetzt werden. Die Gebühren für Kurse und Veranstaltungen sind halbjährlich zu ermitteln und festzusetzen.
- (3) Die Gesamtkursgebühr ist jeweils auf volle Beträge in Euro auf- oder abzurunden.

- (4) Die Gebühr entsteht mit der Anmeldung zu einem Kurs oder einer Veranstaltung. Die Gebühr wird schriftlich festgesetzt und erhoben; sie ist spätestens am zweiten Tag des Kurses oder am Veranstaltungstag fällig.
- (5) Für minderjährige Teilnehmer*innen haften die Erziehungsberechtigten.

§ 7 Ermäßigung von Gebühren

Die Gebühr kann aus sozialen Gründen um 50 v.H. ermäßigt werden, wenn die/der Teilnehmer*in z.B. zur Überwindung einer sozialen Isolation oder sprachlicher Hürden auf die Teilnahme an einem bestimmten Kurs angewiesen ist und die Erhebung der vollen Gebühr unbillig wäre. Die Ermäßigung ist bei der Anmeldung zu beantragen; die Voraussetzungen sind nachzuweisen.

§ 8 Erstattung von Gebühren

- (1) Für Kurse oder Veranstaltungen, die nicht zustande kommen oder abgesagt werden, erfolgt eine Erstattung bereits gezahlter Gebühren in voller Höhe.
- (2) Werden Kurse oder Veranstaltungen während eines Semesters nicht fortgeführt, erfolgt eine anteilige Erstattung bereits gezahlter Gebühren.
- (3) Teilnehmer*innen können von einem angemeldeten Kurs oder einer Veranstaltung durch schriftliche Erklärung oder Erklärung in Textform zurücktreten. Die bereits gezahlte Gebühr wird wie folgt erstattet:

a.	Erklärung 3 Tage vor Kurs- oder Veranstaltungsbeginn	Erstattung der vollen Gebühr
b.	Erklärung nach dem zweiten Kurstag	Erstattung der anteiligen Gebühr für die restlichen Kurstage
c.	Erklärung nach dem dritten Kurstag bis zum Kursende	keine Erstattung von Gebühren

- (4) Im Falle eines Rücktritts (Abs. 3) wird eine Bearbeitungsgebühr erhoben.

§ 9 Hausrecht, Ausschluss von Kursen/Veranstaltungen

- (1) Das Hausrecht in den von der Volkshochschule benutzten Unterrichtsräumen wird durch die Leitung der Volkshochschule wahrgenommen und kann im Kursbetrieb auf die Kursleitung delegiert werden.
- (2) Bei groben oder wiederholten Verstößen gegen diese Satzung können Teilnehmer*innen von der Teilnahme an Angeboten der Volkshochschule dauerhaft oder auf eine bestimmte Zeit ausgeschlossen werden.

- (3) Teilnehmer*innen, in deren Wohnung jemand an einer meldepflichtigen, übertragbaren Krankheit erkrankt ist, dürfen Veranstaltungen während der Zeit der Ansteckungsgefahr nicht benutzen.

§ 10 Haftung

- (1) Die Benutzung der Unterrichtsräume einschließlich aller Anlagen und Einrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr. Unfall- und Sachdeckungsschutz bestehen nur entsprechend den Bestimmungen der Schaden regulierenden Stelle. Darüber hinaus ist jegliche Haftung der Gemeinde Schönkirchen - soweit gesetzlich zulässig - ausgeschlossen. Das gilt insbesondere für Geld- oder Wertgegenstände sowie Fahrzeuge nebst Inhalt auf den Abstellplätzen vor den Unterrichtsgebäuden.
- (2) Die Teilnehmer*innen haben für alle Schäden, die durch ihr Verschulden verursacht werden, aufzukommen.
- (3) Ungeachtet dieser Absätze gelten die Haftungsbestimmungen der die Unterrichtsräume betreffenden Benutzungsordnungen.

§ 11 Fundgegenstände

Gegenstände, die in den Unterrichtsräumen gefunden werden, sind beim zuständigen Hausmeister/bei der zuständigen Hausmeisterin oder in der Geschäftsstelle der Volkshochschule abzugeben. Über die Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

§ 12 Datenverarbeitung

- (1) Die Volkshochschule erhebt von den Teilnehmer*innen Daten zur Verarbeitung und Speicherung in einem automatisierten Datenverarbeitungsverfahren. Die Daten werden ausschließlich zur Abwicklung des Anmeldeverfahrens und der damit verbundenen Statistiken verwendet. Für Vollstreckungsverfahren dürfen die notwendigen Daten an die jeweilige Vollstreckungsbehörde übermittelt werden.
- (2) Es werden folgende Daten erhoben:
 - a) Name, Vorname, Titel
 - b) Geburtsdatum
 - c) Geschlecht
 - d) Anschrift
 - e) Telefonnummer/Telefaxnummer
 - f) E-Mail-Adresse
 - g) Daten des Anmeldevorganges
- (3) Die Daten sind frühestens 2, spätestens jedoch 3 Jahre nach der letzten Kursanmeldung zum Jahresende zu löschen, insofern keine offenen Forderungen bei der Volkshochschule bestehen.

§ 13
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.08.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die kommunale Volkshochschule Schönkirchen vom 16.12.2011 außer Kraft.
- (2) Gebühren und Auslagen, die vor Inkrafttreten dieser Satzung entstanden sind, werden nach den bisher geltenden Bestimmungen erhoben.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Schönkirchen, 18.03.2021

Gemeinde Schönkirchen
Der Bürgermeister
gez. Radisch

Teilnahmebedingungen

Teilnahmebedingungen der Volkshochschule Schönkirchen (VHS)

(Anlage 1 zur Satzung der Volkshochschule Schönkirchen i.d.F.d.B. vom 18.03.2021)

1. Frühjahrs- und Herbstsemester

- 1.1 Die VHS Schönkirchen führt Kurse und Veranstaltungen grundsätzlich im Frühjahr (i.d.R. Januar bis Juni), sowie im Herbst (i.d.R. September bis Dezember) durch.
- 1.2 Kurse und Veranstaltungen außerhalb dieser Zeiträume bedürfen der Zustimmung der VHS-Leitung.
- 1.3 Die Anzahl der Kursstunden wird vor Beginn eines Semesters zwischen der VHS-Leitung und der Kursleitung oder dem/der Referent*in abgestimmt.

2. Teilnahme

- 2.1 An den Veranstaltungen der VHS kann jeder teilnehmen.
- 2.2 In der Regel können Kurse und Veranstaltungen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr besucht werden. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der VHS-Leitung.

3. Teilnehmer*innenzahl

- 3.1 Kurse und Veranstaltungen werden nur durchgeführt, wenn mindestens 8 Teilnehmer*innen angemeldet sind.
- 3.2 Bei Nichterreichen der Teilnehmer*innenzahl kann der Kurs oder die Veranstaltung durchgeführt werden, wenn die angemeldeten Teilnehmer*innen die Gebühren für die fehlenden Teilnehmer*innen mit aufbringen. Über Ausnahmen entscheidet die VHS-Leitung.

4. Anmeldung

- 4.1 Für alle Kurse und Veranstaltungen ist eine schriftliche Anmeldung erforderlich. Eine Anmeldung ist auf folgenden Wegen möglich:
 - 4.1.1) per Online-Buchung
 - 4.1.2) per Post
 - 4.1.3) per E-Mail.
- 4.2 Teilnehmer*innen erhalten auf Nachfrage nach der Anmeldung einen Gebührenbescheid auf Grundlage der Satzung der Volkshochschule Schönkirchen und die Erhebung von Gebühren. Eine gesonderte schriftliche Anmeldebestätigung seitens der Volkshochschule erfolgt nicht.
- 4.3 Die Anmeldung ist verbindlich und verpflichtet zur vollständigen Zahlung.

5. Gebühren

- 5.1 Gebühren werden gem. § 6 Abs. 2 der Satzung für die Volkshochschule Schönkirchen und die Erhebung von Gebühren ermittelt, erhoben und festgesetzt.

6. Änderung von Kurs-, Unterrichts- und Veranstaltungsterminen

- 6.1 Die Kursleitung oder der/die Referent*in ist grundsätzlich verpflichtet, die mit ihnen vereinbarten Kurse persönlich durchzuführen und die festgesetzten Unterrichtszeiten einzuhalten.
- 6.2 Sofern sich der Termin für einen Kurs oder eine Veranstaltung ändert, informiert die Kursleitung oder die/der Referent*in unverzüglich die Teilnehmer*innen und unterrichtet die Geschäftsstelle der VHS.
- 6.3 Absatz 1 gilt für die Änderung von Unterrichtszeiten entsprechend.

7. Ausfall von Kursen, Unterricht und Veranstaltungen

- 7.1 Sofern ein Kurs, eine Unterrichtseinheit oder eine Veranstaltung nicht stattfindet, erfolgt rechtzeitig eine Absage in schriftlicher, elektronischer oder mündlicher Weise durch die Kursleitung oder die/den Referent*in.
- 7.2 Die VHS-Leitung oder die Geschäftsstelle der VHS und der/die Hausmeister*in sind zu verständigen.
- 7.3 Über eine kurzfristige und unvorhersehbare Absage unterrichtet die Kursleitung oder die/der Referent*in unverzüglich die VHS-Leitung oder die Geschäftsstelle der VHS, sofern die Kursleitung oder die/der Referent*in die Teilnehmer*innen nicht auf andere Weise erreichen kann. Die/Der Hausmeister*in ist zu verständigen.

8. Ummeldung, Abmeldung

- 8.1 Um- und Abmeldungen müssen bis spätestens 3 Tage vor Kursbeginn schriftlich in der Geschäftsstelle der VHS eingegangen sein.
- 8.2 Um- und Abmeldungen bei der Kursleitung oder der/dem Referent*in sind unwirksam.
- 8.3 Teilnehmer*innen mehrwöchiger Kurse können sich spätestens nach der zweiten Kursstunde abmelden.
- 8.4 Die Nichtteilnahme am Kurs entbindet nicht von der Zahlungspflicht.

9. Lehrmittel, Lernmittel, Technische Hilfsmittel

- 9.1 Lehr- und Lernmittel sind von den Teilnehmer*innen selbst zu beschaffen.
- 9.2 Technische Hilfsmittel werden – soweit vorhanden – von der Gemeinde Schönkirchen z.B. aus dem Bestand der Schule zur Verfügung gestellt.

10. Teilnahmebescheinigungen

- 10.1 Auf Wunsch werden Teilnahmebescheinigungen bei regelmäßiger Teilnahme ausgestellt.

11. Inkrafttreten

- 11.1 Die Teilnahmebedingungen treten zeitgleich mit der Satzung für die Volkshochschule Schönkirchen und die Erhebung von Gebühren in Kraft.

Gebührentabelle

Gebührentabelle der Volkshochschule Schönkirchen (VHS)

(Anlage 2 zur Satzung der Volkshochschule Schönkirchen i.d.F.d.B. vom 18.03.2021)

Tarif Nr.	Kurs- und Veranstaltungsgebühren	Gebühr je Teilnehmer*in
	Regelgebühren, Zusatzgebühren	
1	Regelgebühr je 45 Minuten	2,50 €
2	Regelgebühr je 45 Minuten für Kurse bis zu 8 Kursstunden	2,50 € – 3,25 €
3	Regelgebühr je 45 Minuten für Kurse mit mehr als 8 Kursstunden	2,50 € - 3,25 €
4	Regelgebühr für eintägige Veranstaltungen (maximal 120 Minuten)	nach Vereinbarung
5	Regelgebühr für mehrtägige Veranstaltungen	nach Vereinbarung
6	Bearbeitungsgebühr im Falle des Rücktritts von einem Kurs	6,00 €